

**Satzung**  
**der Gemeinde Mainaschaff über ein besonderes Vorkaufsrecht an**  
**unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz**  
**1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Ehemaliges EDEKA-Gelände“**  
**vom 15.06.2021**

Die Gemeinde Mainaschaff erlässt aufgrund § 25 Absatz 1 Ziff. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1 Städtebauliche Maßnahme**

(1) Die Gemeinde Mainaschaff zieht städtebauliche Maßnahmen im Bereich des ehemaligen Lebensmittel- und Getränkemarktes in Betracht.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Mainaschaff für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 07.06.2021 im Maßstab 1:2000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Mainaschaff, Fl.-Nrn. 2622, 2622/4 und 2622/5.

**§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Mainaschaff nach § 25 Absatz 1 Ziff. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das

